



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Umsatzentwicklung im Gastgewerbe ist alles andere als zufriedenstellend. Dies zeigt einmal mehr die Notwendigkeit der Mehrwertsteuersenkung auf Speisen im Gastgewerbe, die zum 01.01.2026 kommen wird.

Nun kommt ein seltsamer Vorschlag aus der Unionsfraktion im Bundestag, zwar von nur wenigen Abgeordneten getragen, aber dennoch müssen wir dies im Blick behalten. Da werden schon wieder einmal die Minijobs angezweifelt. Die Einlassungen dazu zeugen nicht gerade von hoher Sachkompetenz. Wir werden dies selbstverständlich weiter verfolgen.

Sehr gern informieren wir aktuell auch über die Angebote unserer Rahmenvertragspartner. Unter dem Motto „Vorteilsangebote für unsere Mitglieder“.

Weitere wichtige Themen der Woche haben wir für Sie in diesem Newsletter zusammengefasst und freuen uns über Feedback.

Ihr DEHOGA Thüringen

Statistisches Bundesamt veröffentlicht Umsatzzahlen für den September 2025



Von Januar bis September 2025 liegt das Gastgewerbe mit -15,2 % unter dem Vorkrisenjahr 2019 und -3,6 % unter 2024. Die Umsatzzahlen im September fallen besonders ins Gewicht: -17,3 % zu 2019 und -4,9 % zu 2024.

Guido Zöllick, Präsident des DEHOGA Bundesverbandes, fordert deshalb: „Mehr denn je braucht es eine Politik, die die Wirtschaft stärkt und Perspektiven schafft. Und hier sind die 7 Prozent Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie die wichtigste Maßnahme zur Zukunftssicherung der Branche! Die 7 Prozent müssen jetzt kommen.“

Der nächste Schlag gegen das Gastgewerbe: Geringfügige Beschäftigung - Unionspolitiker stellen Minijob-Modell infrage

Vom Modell Minijob profitieren Studierende, Rentnerinnen und andere, die sich etwas dazuverdienen wollen. Doch soll es Minijobs weiter geben? Eine Gruppe von Unionspolitikern sagt: Minijobs müssen langfristig abgeschafft werden. Denn die würden verhindern, dass Menschen in Jobs mit sozialer Absicherung arbeiten. Wie wäre das: eine Welt ohne Minijobs für Millionen von Menschen?

[Zum MDR-Beitrag](#)



Honorarkräfte für Lehrunterweisungen gesucht

Im DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM findet nicht nur der berufsschulische Unterricht für die Auszubildenden der gastgewerblichen Berufe statt. Auch die überbetrieblichen Ergänzungsseminare für alle Lehrjahre sind fester Bestandteil des Ausbildungscurriculums in unserem Hause. Für diese Seminare sind wir immer auf der Suche nach Honorarkräften, die unseren Auszubildenden neue Impulse aus der Praxis mitbringen. Voraussetzung für den Einsatz ist berufsfachliche Erfahrung und die Eignung zur Lehrunterweisung nach AEVO. Wenn Sie Interesse an einer Mitwirkung an der Ausbildung der nächsten Generation Fachkräfte haben, melden Sie sich gern bei franziska.baum@dehoga-komzet.de



DEHOGA-Mitglieder profitieren - Top-Leasingangebote bei Glinicke Erfurt

Ob Warentransport, Catering oder Gästeservice – mit den aktuellen Volkswagen Nutzfahrzeuge Leasingangeboten sind Sie mobil und effizient unterwegs. Wählen Sie zwischen dem e-Transporter (ab 262 € mtl.) für nachhaltige Fahrten oder dem Transporter TDI (ab 292 € mtl.) für maximale Flexibilität im Alltag.

Angebot 1 - Volkswagen NFZ e-Transporter Kasten BEV 100 kW 64 kWh

Fahrleistung/Jahr: 10.000 km

Laufzeit: 60 Monate

Mtl. Rate: 262,00 €

Angebot 2 - Volkswagen NFZ Transporter Kasten 2,0 l TDI 81 kW

Fahrleistung/Jahr: 10.000 km

Laufzeit: 60 Monate

Mtl. Rate: 292,00 €



Ihr Glinicke-Ansprechpartner

Christian Urban - Kaufberater
Nutzfahrzeuge
Tel.: 0361 3435 116
christian.Urban@glinicke.de

Autohaus Glinicke GmbH & Co. Vertriebs
KG
Hermsdorfer Straße 2
99099 Erfurt

Bürokratieabbau Arbeitsschutz

Der Hauptgeschäftsführer des DEHOGA Thüringen, Dirk Ellinger, ist im Ehrenamt Vorstandsvorsitzender der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe.

Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe will aktiv Bürokratie abbauen, dort wo dies bei der BGN möglich ist. Dabei gilt eben der Regelungsbereich der Berufsgenossenschaft. Gern nehmen wir Ideen & Vorschläge entgegen und geben diese weiter und kümmern uns – versprochen. Gern senden Sie uns Ihre Vorschläge an info@gastgewerbe-service.de



E-Mail-Marketing - EuGH erleichtert Newsletter-Versand

Der Europäische Gerichtshof hat eine wegweisende Entscheidung zum E-Mail-Marketing getroffen. Demnach können Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen Werbe-Newsletter auch dann versenden, wenn der Empfänger zuvor keinen Kauf getätigt hat.

[weiterlesen...](#)

Europäischer Gerichtshof urteilt über die Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union

Er erklärt dabei die Bestimmung für nichtig, in der die Kriterien aufgeführt sind, die von Mitgliedstaaten, in denen es gesetzliche Mindestlöhne gibt, bei der Festlegung und Aktualisierung dieser Löhne zwingend zu berücksichtigen sind, sowie die Vorschrift, die eine Senkung dieser Löhne unterbindet, wenn sie einer automatischen Indexierung unterliegen.

[weiterlesen...](#)

Ein alkoholfreies Getränk darf nicht als Gin verkauft werden

Diese Bezeichnung ist einem bestimmten alkoholischen Getränk vorbehalten. Ein deutscher Verein zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs verklagte PB Vi Goods vor einem deutschen Gericht auf Unterlassung des Verkaufs eines alkoholfreien Getränks unter dem Namen „Virgin Gin Alkoholfrei“. Nach Ansicht des Vereins verstößt diese Bezeichnung gegen das Unionsrecht, wonach Gin durch Aromatisieren von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs mit Wacholderbeeren hergestellt sein und der Mindestalkoholgehalt 37,5 % vol. betragen müsse.

Das deutsche Gericht hat hierzu den Gerichtshof befragt. Der Gerichtshof stellt fest, dass es nach dem Unionsrecht eindeutig verboten ist, ein Getränk wie das in Rede stehende als „alkoholfreien Gin“ aufzumachen und zu kennzeichnen, da dieses Getränk keinen Alkohol enthält. Der Umstand, dass die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung von „Gin“ mit dem Zusatz „alkoholfrei“ versehen ist, ist insoweit unerheblich.

Insbesondere verhindert das Verbot lediglich dessen Verkauf unter der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung, die einer bestimmten Spirituose, nämlich Gin, vorbehalten ist.

Quelle: PRESSEMITTEILUNG Nr. 140/25 Luxemburg, den 13. November 2025 Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-563/24 |



Die Netzentgelte sinken, Ihre Stromrechnung auch?

Sie haben es sicher in den Nachrichten verfolgt: Die Bundesregierung hatte ursprünglich angekündigt die Stromsteuer für alle Stromkundinnen und -kunden auf den europäischen Mindestsatz von 0,05 ct/kWh zu senken. Beim genaueren Nachrechnen stellte sich jedoch heraus, dass dieses Vorhaben finanziell nicht umsetzbar ist. Daher profitieren nun nur Industrie, produzierendes Gewerbe sowie Land- und Forstwirtschaft von dieser Maßnahme.

Damit Gewerbe-, Handwerksbetriebe und Haushalte nicht gänzlich leer ausgehen, sollen sie ab 2026 durch die Absenkung der Netzentgelte entlastet werden. Dieses Verfahren hat jedoch den Nachteil, dass die tatsächliche Entlastung je nach Netzgebiet sehr unterschiedlich ausfallen kann.

Da der Bundeszuschuss zu den Netzentgelten für 2026 dazu dient, die Strompreise für Verbraucher zu senken, sind Energieversorger dazu verpflichtet, die Reduzierung an ihre Kundinnen und Kunden weiterzugeben. Besonders in Regionen mit hoher geplanter Entlastung lohnt es sich daher, Rechnungen zu prüfen, Preise zu vergleichen und gegebenenfalls den Anbieter zu wechseln.

Unser Service für Sie

Wenn Sie eine Preisanpassung erhalten, lassen Sie uns diese gerne zukommen. Wir überprüfen, ob es zusätzliche Einsparungsmöglichkeiten für Sie gibt. Ihre Rechnung wird in diesem Zusammenhang von uns überprüft. So stellt sicher, dass Sie automatisch vom besten verfügbaren Tarif profitieren – ganz ohne Aufwand für Sie.

Lassen Sie Ihre Energiesituation schnell & kostenfrei von Ampere bewerten:

Tel.: 030/ 28 39 33 800 | energie@ampere.de

Fragen Sie auch nach der **Beratung vor Ort**, die wir in vielen Bundesländern anbieten!

Krankenkassen werden immer teurer

Das Bundesgesundheitsministerium hat in dieser Woche den durchschnittlichen Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung für 2026 auf 2,9 Prozent festgelegt. Das sind 0,4 Prozentpunkte mehr als für 2025 seinerzeit prognostiziert, der tatsächlich erhobene durchschnittliche Zusatzbeitrag lag aber im Oktober 2025 auch bereits bei 2,94 Prozent. Bereits 2024 war der Zusatzbeitrag, den Arbeitgeber und Versicherte je zur Hälfte tragen, stark gestiegen. Mit weiteren Erhöhungen der Zusatzbeiträge ist für 2026 zu rechnen, da viele Krankenkassen derzeit die Mindestrücklage unterschreiten und dies durch eine Beitragserhöhung ausgleichen müssen. Die Höhe des tatsächlichen kassenindividuellen Zusatzbeitrags legt jede Krankenkasse selbst fest. Wenn dieser bei der jeweiligen Krankenkasse über dem Durchschnitt liegt, kann der Versicherte die Kasse wechseln.



DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt

Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: info@dehoga-thueringen.de

[Abmeldelink](#)